



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 5. Dezember 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, stellte mit Schreiben vom 30. Januar 2012 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 7'035.50. Er macht im Wesentlichen geltend, er befinde sich in einer finanziellen Notlage. Er leide seit dem Jahr 2000 an einer Diskushernie und arbeite dennoch freiwillig 60%, weshalb er auch nicht von der Invaliden- oder Unfallversicherung entschädigt werden würde. Seinen 13. Monatslohn verwende er für die Begleichung von Versicherungsforderungen und Motorfahrzeugsteuern.

Mit Entscheid vom 17. April 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Sie erwog, der Rekurrent habe Drittgläubiger, weshalb ein Steuererlass nicht gewährt werden könne. Zudem lasse sich das Halten eines Motorfahrzeuges mit dem angeblichen Vorliegen einer Notlage nicht vereinbaren.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 31. Mai 2012 Einsprache und beantragte, die kantonalen Steuern pro 2010 seien zu erlassen. Zur Begründung führte er an, er befinde sich in einer finanziellen Notlage und könne neben den laufenden Steuern nicht noch die offene Steuerschuld für das Jahr 2010 begleichen. Seine in B lebende Freundin erwarte ein Kind von ihm. Er könne sie dank Easyjet alle acht Wochen besuchen. An Weihnachten 2010 habe seine Freundin bei einem Brand ihr ganzes Hab und Gut verloren, weshalb er sie finanziell unterstützt habe, wobei es für die Begleichung der Steuern nicht mehr gereicht habe. Seine Schulden bei der Bank now seien von seiner Schwester beglichen worden und er werde ihr dieses Geld ratenweise zurückbezahlen. Das von ihm gehaltene Motorfahrzeug habe er gratis erhalten, es koste ihn nur wenig Unterhalt und sei im Übrigen bereits 22 Jahre alt. Er brauche dieses nebenberuflich, um mehr Einkünfte zu generieren.

Mit Entscheid vom 26. Juli 2012 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache aufgrund Fristversäumnisses nicht ein. Sie führte an, dass die Einsprache allerdings auch materiell-rechtlich abzuweisen gewesen wäre, selbst wenn auf die Einsprache eingetreten worden wäre. Der Rekurrent habe Drittgläubiger, leiste sich ein entbehrliches Motorfahrzeug und wohne in einer Wohnung, die seinen finanziellen Verhältnissen nicht angemessen sei. Im Übrigen habe sich der Rekurrent freiwillig seiner Vermögenswerte entäussert, indem er seine Freundin nach einem Brandfall unterstützt habe, obwohl er dazu rechtlich nicht verpflichtet gewesen sei. Zudem habe er für die infolge seiner Diskushernie vorliegend eingeschränkte Arbeitsfähigkeit keinen Nachweis erbracht.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 31. August 2012. Der Rekurrent beantragt den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 inkl. Zinsen und Mahngebühren in Höhe von nunmehr CHF 7'025.50. Eventualiter sei ihm die Hälfte der Steuerschuld, ein Betrag von CHF 3'012.75 [recte: 3'512.75], zu erlassen. Zur Begründung führt er im Wesentlichen an, er habe seine Steuererklärung und den Steuererlassbrief [recte: Einsprache] am 31. Mai 2012 in den Briefkasten der Steuerverwaltung eingeworfen, weshalb auf die Einsprache einzutreten sei. Des Weiteren weist der Rekurrent auf seine angespannte finanzielle Lage hin. Er macht geltend, er werde im November 2012 Vater und habe deshalb höhere Lebenshaltungskosten und Kinderauslagen. Zur Zeit würden sich diese Kosten auf CHF 650.00 belaufen. Ende November aber würden diese auf CHF 1'050.00 ansteigen. Zudem habe er keine Drittgläubiger. Seine Schwester habe auf ihre Forderung ihm gegenüber verzichtet. Diesbezüglich reichte er eine Verzichtserklärung seiner Schwester ein. Auf das Motorfahrzeug sei er angewiesen. Er habe dank diesem Kunstgegenstände transportieren und so etwas dazu verdienen können. Das Auto sei 2010 lediglich geschäftlich gebraucht worden, was auch aus dem eingereichten Tankbüchlein ersichtlich sei. Seine Wohnungsmiete belaufe sich auf CHF 1'115.00 und sei deshalb angemessen. Die Nebenkosten seien sehr gering, da er mit dem Heizen spare. In eine finanzielle Notlage sei er geraten, weil er im Jahr 2009 um Steuererlass ersucht habe, aber keinen gewährt erhielt. Anstatt die Steuern für das Jahr 2010 abzahlen zu können, sei er mit dem Abzahlen der Steuern pro 2009 beschäftigt gewesen. Gleichzeitig habe seine Anvertraute ihr Hab und Gut in B verloren, weshalb er sie unterstützt habe. Er habe alle Steuerschulden bis auf diejenige von 2010 beglichen und sei bereit für einen Neuanfang. In seinem Rekurs beantragt der Rekurrent überdies die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

Mit Instruktionsentscheid vom 14. März 2013 bewilligte der Präsident der Steuerrekurskommission die unentgeltliche Prozessführung.

In der Vernehmlassung vom 8. April 2013 hält die Steuerverwaltung an ihren Anträgen fest. Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit rechtserheblich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juli 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 31. August 2012 ist somit einzutreten.
2. Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juli 2012 aufzuheben und auf die Einsprache einzutreten. Zudem sei der Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 7'025.50 inklusive Zinsen und Mahngebühren zu gewähren. Eventualiter sei der Steuererlass zur Hälfte, in Höhe von CHF 3'012.75 [recte: 3'512.75], zu gewähren.
3.
 - a) Es ist vorerst zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache des Steuerpflichtigen zu Recht als verspätet betrachtet hat und nicht darauf eingetreten ist.
 - b) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Stellt sie fest, dass die Steuerverwaltung auf die Einsprache hätte eintreten müssen, hebt sie den Nichteintretensentscheid auf und weist die Angelegenheit grundsätzlich zur materiellen Behandlung der Einsprache an die Veranlagungsbehörde zurück. Soweit die Rekursinstanz allerdings aufgrund der Akten in der Lage ist, kann sie auch selbst entscheiden (vgl. Urteil 2A.72/2004 vom 4. Juli 2005 E. 3).
 - c) aa) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

bb) Die Einsprachefrist beginnt nach § 160 Abs. 1 StG i.V.m. § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung folgenden Tage zu laufen. Sie ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

cc) Nach der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 des Gesetzes über das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) hat derjenige, welcher aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, diese zu beweisen. Somit trägt die Steuerbehörde die Beweislast für die Zustellung (Urteil 2A.494/2005 vom 7. Februar 2006 E. 2.1; vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 16). Erfolgt diese mittels uneingeschriebener Post, hat die Steuerbehörde den Beweis dafür zu erbringen, dass und wann die Zustellung tatsächlich erfolgt ist. Es ist dabei aber kein strikter Beweis vorausgesetzt. Es genügt im Rahmen der Beweiswürdigung, dass aufgrund der Umstände der Zeitraum hinreichend bestimmt werden kann, in dem die Sendung in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein muss. Das Bundesgericht hat zur Beweislast beim Versand uneingeschriebener Briefpostsendungen festgehalten, dass diese dem Absender obliege. Allein die absendende Behörde sei in der Lage, sich den Beweis für das Empfangsdatum zu sichern (vgl. BGE 114 III 51 E. 3 c).

4. a) Im vorliegenden Fall wird die Zustellung des Erlassentscheides vom 17. April 2012 nicht bestritten. Fraglich ist lediglich, wann die Zustellung erfolgt ist, bzw. an welchem Tag der Fristenlauf für die 30-tägige Einsprachefrist zu laufen begonnen hat. Für diese Tatsache ist nach den dargelegten Grundsätzen die Steuerverwaltung beweispflichtig.

b) Der Erlassentscheid datiert vom 17. April 2012 und wurde mit uneingeschriebener Post versandt. Die Steuerverwaltung erwog in ihrem Einspracheentscheid vom 26. Juli 2012, dass die vom 31. Mai 2012 datierende Einsprache erst am 7. Juni 2012 und damit nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist bei der Steuerverwaltung eingegangen sei, weshalb auf die Einsprache nicht eingetreten werden könne.

c) Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Erlassentscheid zwar das Datum des 17. April 2012 trägt, dieser Umstand allein jedoch noch nicht beweist, dass der Brief den Rekurrenten auch an einem bestimmten Tag bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht hat. Gemäss Bundesgericht liegt ein Fehler der Postzustellung nicht derart ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass mit der Möglichkeit einer

grösseren Verspätung nicht gerechnet werden müsste (vgl. Urteil 2P.54/2000 vom 5. Juli 2000 E. 2c). Mit dem Versand des Erlassentscheids mittels uneingeschriebener Sendung vermag die Steuerverwaltung weder das exakte Datum noch einen bestimmten Zeitraum der Zustellung zu beweisen. Überdies lassen sich vorliegend auch sonst keine Hinweise für ein bestimmtes Zustelldatum erkennen. Die Erwägung der Steuerverwaltung, wonach die Rechtsmittelfrist bereits am 31. Mai 2012 bzw. am 7. Juni 2012 verstrichen sei, stellt lediglich eine Annahme dar und kann nicht geschützt werden. Folglich hätte die Steuerverwaltung auf die Einsprache eintreten müssen.

5. a) In casu hat die Steuerverwaltung trotz ihrem Entscheid auf Nichteintreten das Steuererlassgesuch eingehend materiell behandelt und abschlägig entschieden. Die Steuerrekurskommission ist aufgrund umfassender Akten in der Lage, den Rekurs materiell zu beurteilen, weshalb auf eine Zurückweisung der Angelegenheit an die Steuerverwaltung verzichtet wird, käme dies doch einem prozessualen Leerlauf gleich. Fraglich ist deshalb, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
- b) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
- c) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage,

Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerten entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

6. a) Der Rekurrent macht im Wesentlichen geltend, dass er sich in einer finanziellen Notlage befinde und ihm deshalb die Steuern pro 2010 zu erlassen seien. Seine Freundin lebe mit ihren drei Kindern aus erster Ehe in B und sei nun von ihm schwanger. Aufgrund günstiger Tarife bei Easyjet könne er sie regelmässig besuchen. Gemäss den im Kostenerlasszeugnis gemachten Angaben reist er alle zwei Wochen nach B. An Weihnachten 2010 habe seine Freundin bei einem Brand Hab und Gut verloren, weshalb er sie finanziell sehr unterstützt habe, wobei es für die Bezahlung der Steuern pro 2010 nicht mehr gereicht habe. Dem ist zu entgegnen, dass das Vorliegen einer Notlage nicht automatisch einen Steuererlass nach sich zieht. Hat sich die steuerpflichtige Person absichtlich oder zumindest grobfahrlässig ausser Stande gesetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen, wird von einem Steuererlass abgesehen (§ 146 Abs. 3 lit. d StV). In casu ist der Rekurrent zum Zeitpunkt des Einspracheentscheidens nicht mit seiner Freundin verheiratet, hat somit ihr gegenüber keine familienrechtliche Unterstützungspflicht. Eine solche besteht gemäss Art. 163 ff. ZGB lediglich zwischen Ehepaaren oder gemäss Art. 328 ZGB bei Verwandten in auf- und absteigender Linie. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, weshalb die finanzielle Unterstützung seiner Freundin, trotz Brandfall, als zumindest grobfahrlässige freiwillige

Vermögensentäusserung zu qualifizieren ist. Zudem besucht der Rekurrent seine Freundin regelmässig in B. Im Kostenerlasszeugnis gibt er an, diese im Zweiwochenrhythmus zu besuchen, während er in seiner Einsprache angibt, alle acht Wochen nach B zu fliegen. Vorliegende Unklarheit bezüglich der Häufigkeit seiner Besuche ist allerdings unbeachtlich. Vor dem Hintergrund betrachtet, dass der Rekurrent finanziell nicht gut gestellt ist und die Steuerforderungen pro 2010 nicht beglichen sind, hätte er auf diese Reiseauslagen verzichten können und müssen. Auch wenn der Rekurrent per Easyjet und somit vergleichsweise preiswert geflogen sein mag, rechtfertigt dies die angefallenen Reiseauslagen nicht. Das Geld hätte er vielmehr dazu verwenden müssen, um die noch offene Steuerforderung pro 2010 zu begleichen, weshalb ihm der Vorwurf gemacht wird, sich zumindest grobfahrlässig vorhandener finanzieller Mittel entäussert zu haben, weshalb ein Steuererlass nicht gewährt werden kann.

b) Im Übrigen ist ein Steuererlass ausgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person Drittgläubiger gegenüber der Steuerverwaltung bevorzugt hat. Zwar macht der Rekurrent in seinem Rekurs geltend, er habe keine Drittgläubiger und habe solche auch nicht bevorzugt, da seine Schwester am 31. Januar 2012 den Kredit bei der Bank now übernommen habe und er ihr nichts zurückbezahlen müsse. Aus den Akten ist hingegen ersichtlich, dass der Kredit bei der Bank now per 31. Dezember 2010 in Höhe von CHF 3'728.00 bestand. Per 31. Dezember 2011 betrug der Kredit noch CHF 2'441.15. Erst am 31. Januar 2012 hat die Schwester des Rekurrenten den Kredit abgelöst. Dies lässt den Schluss zu, dass der Rekurrent zwischen dem 31. Dezember 2010 und dem 31. Dezember 2011 den Kredit in Höhe von CHF 1'286.85 selbst amortisiert hat. Damit hat er einen damals bestehenden Gläubiger bevorzugt, was mit der Gewährung eines Steuererlasses nicht vereinbart werden kann.

c) Aufgrund obgenannter Erwägungen kann die Frage vorliegend offen gelassen werden, ob das Halten eines Motorfahrzeuges der Gewährung eines Steuererlasses ebenfalls entgegensteht.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Dies ist vorliegend jedoch nicht entscheidend, weil das Gesuch um Steuererlass auch materiell hätte abgewiesen werden müssen. Der Rekurrent hat sich grobfahrlässig ausser Stande gesetzt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen und hat Drittgläubiger bevorzugt, was einem Steuererlass ebenfalls entgegensteht.

8. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten jedoch verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.